

## **Merkblatt zur Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung 2010 (DL-InfoV)**

Gewerbetreibende, die im Inland eine Niederlassung im stehenden Gewerbe unterhalten, oder als Reisegewerbetreibende oder als Anbieter auf Märkten tätig sind, müssen gemäß der oben genannten Verordnung verschiedene Informationen für den Dienstleistungsempfänger (Kunde) in verständlicher Form zur Verfügung stellen.

Diese Verordnung gilt auch für das Einzelhandelsgewerbe, da auch dieses der EU-Dienstleistungsrichtlinie unterfällt. Diese weitergehenden Bestimmungen ersetzen die nach der Änderung der Gewerbeordnung entfallenen Regelungen zur Namensangabe an der Betriebsstätte

**Folgende Informationen sind vom Dienstleistungserbringer dem Dienstleistungs-empfänger/Käufer klar und deutlich auf jeden Fall zur Verfügung zu stellen:**

a)

1. Familien- und Vorname, bei rechtsfähigen Personengesellschaften und juristischen Personen die Firma unter Angabe der Rechtsform,
2. die Anschrift der Niederlassung oder, sofern keine feste Niederlassung besteht, die ladungsfähige Anschrift; sowie weitere Angaben, die es dem Kunden ermöglicht, mit dem Dienstleistungserbringer schnell und unmittelbar in Kontakt zu treten, insbesondere eine Telefon-, Faxnummer oder E-Mail-Adresse,
3. das Handels-, Vereins-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister unter Angabe des Registergerichtes und der Registernummer, falls eine Eintragung besteht,
4. bei erlaubnispflichtigen Tätigkeiten Name und Anschrift der zuständigen Behörde oder der einheitlichen Stelle,
5. falls vorhanden, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 27 a des Umsatzsteuergesetzes,
6. bei Ausübung eines reglementierten Berufes nach der Berufsqualifikationsrichtlinie die Berufsbezeichnung, den Staat, in dem sie verliehen wurde und falls der Dienstleistungserbringer einer Kammer, einem Berufsverband o.ä. angehört, ist diese(r) ebenfalls zu benennen,
7. die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), falls eigene benutzt werden,
8. von ihm verwendete Vertragsklauseln über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über den Gerichtsstand,
9. ggf. Garantiebestimmungen, die über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen,
10. die wesentlichen Merkmale der Dienstleistung, soweit sich diese nicht schon aus dem Zusammenhang ergeben,
11. Angaben über eine bestehende Berufshaftpflicht, den Namen und die Anschrift des Versicherers und den räumlichen Geltungsbereich.

b) Die Informationen sind wahlweise:

1. dem Kunden von sich aus mitzuteilen,
2. am Ort der Dienstleistungserbringung oder des Vertragsabschlusses so vorzuhalten, dass sie dem Kunden leicht zugänglich sind,
3. dem Kunden über eine angegebene Adresse elektronisch leicht zugänglich zu machen oder
4. in alle dem Kunden zur Verfügung gestellten ausführlichen Informationsunterlagen (z.B. Prospekte) über die Dienstleistung aufzunehmen.

c) Darüber hinaus ist dem Kunden vor Abschluss eines schriftlichen Vertrages oder, sofern kein solcher geschlossen wird, vor Erbringung der Dienstleistung, **der Preis** für diese zu nennen.

Wenn der Preis nicht im Vorhinein festgelegt ist, ist dieser auf Anfrage zu nennen.

Wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, sind die näheren Einzelheiten zur Berechnung (z.B. Stundensätze etc.) bekanntzugeben oder ein Kostenvoranschlag zu erstellen.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Letztverbraucher im Sinne der Preisangabenverordnung. Diese geht als Spezialregelung den Bestimmungen der Dienstleistungs-Informationspflichten- Verordnung vor.

***Dieses Merkblatt stellt nicht die auf Anfrage zur Verfügung zu stellenden Informationen, sondern lediglich die Pflichtangaben nach der DL-InfoV dar.***